

ANFRAGE von Felix Müller (Grüne, Winterthur)
betreffend Gesetzes-Anpassungen durch den Regierungsrat

Mit dem letzten Versand für die Aktualisierung der Zürcher Gesetzessammlung wurden auch Seiten im Gesetz über das Sozialversicherungsgericht ersetzt. Der Kantonsrat hatte aber seit der ursprünglichen Beschlussfassung über dieses Gesetzes keine Änderungen vorzunehmen. Nach eingehendem Vergleich des neuen und des alten Textes konnte ich feststellen, dass offensichtlich der Artikel-Verweis in Paragraph 2 lit. g) geändert wurde. Dies erfolgte dem Vernehmen nach in Anpassung an eine Änderung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung.

Für solche Änderungen müsste aber meines Erachtens Paragraph 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht gelten, wonach der Kantonsrat solche Änderungen beschliesst. Immerhin müsste offen beurteilt werden, ob mit der Änderung des eidgenössischen Gesetzestextes nicht auch eine materielle Änderung verbunden ist.

Ich möchte deshalb vom Regierungsrat folgende Fragen beantworten haben:

1. Schliesst sich der Regierungsrat der Argumentation an, dass grundsätzlich für jede Änderung von Gesetzestexten der Kantonsrat zuständig ist?
2. Wer hat in diesem Fall entschieden, dass diese Änderung nicht dem Kantonsrat vorgelegt werden soll?
3. In welchen Fällen wurden in den letzten acht Jahren in der gleichen Art Gesetze verändert, ohne dies dem Kantonsrat vorzulegen?
4. Wurden in der gleichen Zeitperiode auch Verordnungen in gleicher Weise verändert, für die der Kantonsrat zuständig ist?
5. Wer entscheidet in solchen Fällen, dass keine materielle Änderung vorliegt? Gibt es demnach nach Meinung des Regierungsrates eine klare Grenze zwischen materiellen Änderungen und "redaktionellen" Anpassungen in Gesetzen und Verordnungen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, diese jüngste Änderung und allenfalls frühere Änderungen in Gesetzestexten und Verordnungen dem Kantonsrat zu unterbreiten?

Felix Müller